

Gönnerverein

Museum alte Post im Weisstannental

Statuten

Die alte Post in Weisstannen ist die einzige historische Steinbaute des Weisstannentals. Sie hat eine sehr wechselvolle Geschichte. In diesem einzigartigen Gebäude wird ein interaktives Museum betrieben, in dem das Haus mit seiner besonderen Geschichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das Weisstannental mit seinen Menschen, Bergen und Naturschönheiten soll gezeigt werden. Der Gönnerverein Museum alte Post im Weisstannental setzt sich ein für den Erhalt des Hauses alte Post sowie für die breite ideelle und finanzielle Abstützung des Betriebs des Museums, zu dem auch die alte Dorfsäge mit Wasserrad und die alte Sennerei gehören.

Gönnerverein Museum alte Post im Weisstannental

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Gönnerverein Museum alte Post im Weisstannental besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz im Haus alte Post in Weisstannen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Gönnerverein Museum alte Post im Weisstannental setzt sich ein für den Erhalt des Hauses alte Post Weisstannen und die breite ideelle und finanzielle Abstützung des Betriebs des Museums, damit dieses, zusammen mit der alten Dorfsäge mit Wasserrad und der alten Sennerei, der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Sowohl natürliche wie juristische Personen, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, können Mitglied des Gönnervereins Museum alte Post im Weisstannental werden. Aufnahmesuche können schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 5

Der Gönnerverein Museum alte Post im Weisstannental hat folgende Mitgliedschaften:

| Mitgliedschaft | Jahresbeitrag |
|----------------------|---------------|
| Einzelperson | Fr. 50.-- |
| Paare / Familie | Fr. 80.-- |
| Juristische Personen | Fr. 150.-- |
| Donatoren | Fr. 500.-- |

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstösst oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er hat sofortige Wirkung. Eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, erlischt automatisch.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Gönnervereins Museum alte Post im Weisstannental sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen mit Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung brieflich oder per E-Mail zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Aufsicht der Tätigkeiten von Vorstand und Revisionsstelle, insbesondere die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Geschäftsprüfung.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen und Paar- / Familienmitgliedschaften sowie Donatoren haben eine Stimme, sie üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

Die Stellvertretung anderer Mitglieder ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Kassierwesen
- d) Mindestens zwei Beisitzenden

Dem Vorstand gehört neben Mitgliedern aus dem Weisstannental mindestens ein Mitglied an, das seinen Wohnsitz ausserhalb des Tales hat.

Art. 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Ergänzungen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der / des Vorsitzenden doppelt.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Netzwerkpflege und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Mitgliederwerbung
- c) Aufbau und Pflege von Beziehungen zur Akquirierung von Drittmitteln
- d) Bekanntmachung und Vermittlung der Idee Museum alte Post im Weisstannental gegenüber Politik, Wirtschaft und Kultur
- e) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlungen
- f) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Periodisches Prüfen und Bestimmen der Aktivitäten zum Erreichen der Vereinsziele

C. Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle prüft die Aktivitäten des Vorstandes und die Kassabücher des Vereins nach erstelltem Abschluss per 31. Dezember und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sofern nichts Gegenteiliges beantragt wird, sind zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied zu wählen. Sie brauchen nicht Vereinsmitglied zu sein.

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 15

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus Schenkungen, Spenden, Widmungen, Vermächtnissen, Subventionen und Zuschüssen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17

Damit der Verein aufgelöst werden kann, müssen drei Viertel der an der Hauptversammlung Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zum Unterhalt der alten Post Weisstannen an die Stiftung Erlebnis Weisstannental oder an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Gründungsversammlung in Kraft.

Weisstannen, den 7. Januar 2012

Das Präsidium:

Das Aktuariat:

Gönnerverein

Museum alte Post im Weisstannental

Anhang zu den Statuten

Diese Privilegien erhalten Gönner

| Mitgliedschaft | Jahresbeitrag | Privileg |
|----------------------|---------------|--|
| Einzelperson | Fr. 50.-- | Die Person geht einmal pro Jahr gratis ins Museum. |
| Paare / Familie | Fr. 80.-- | Das Paar / die Familie geht einmal pro Jahr gratis ins Museum. |
| Juristische Personen | Fr. 150.-- | Dürfen einmal pro Jahr mit einer Gruppe kostenlos eine Sitzung in der Gaststube halten. |
| Donatoren | Fr. 500.-- | Dürfen einmal pro Jahr mit einer Gruppe kostenlos eine Sitzung in der Gaststube oder in der alten Säge halten - oder den Keller einmal kostenlos für einen Apéro nützen. |